

Traktandum 3 / Ladenöffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte sowie Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe an hohen Feiertagen; Entwurf Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> [...]</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 lit. b: § 1 Abs. 3^{bis}:</u> Eine Ladestation gilt als Tankstelle, wenn sie über mindestens vier Ladepunkte mit einer Leistung von je mindestens 150 Kilowatt (kW) sowie eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 kW verfügt und die Voraussetzungen nach Absatz 3a Ziffern 2 und 3 erfüllt.</p> <p>Dadurch wird § 1 Abs. 3 lit. c neu zu lit. b</p> <p>Begründung: Die gemäss vorliegender Synopse in § 1 Abs. 3 lit. b vorgesehene Definition der Ladestation bleibt inhaltlich und sprachlich unverändert, wird aber neu zu § 1 Abs. 3^{bis}. Die Definition der Ladestationen passt materiell nicht in Absatz 3, weil dieser lediglich die Verkaufsgeschäfte benennt, für welche die allgemeinen Schliessungszeiten nicht zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund wird die Definition zu den Ladestationen unverändert als neuer Absatz 3^{bis} zwischen die bestehenden Absätze 3 und 4 eingefügt.</p>
----	--

	<p>2. Antragsteller/in Regierungsrat Paragraf 1 Abs. 3 lit. a und b (lit. a und 3^{bis}) <u>Antrag:</u> [.]</p> <p>§ 1 Abs. 3 Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:</p> <p>§ 1 Abs. 3 lit. a Tankstellen oder öffentlichen Schnellladestationen unmittelbar angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m², sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkaufsgeschäfte über ein Sortiment verfügen, das vorwiegend dem täglichen Bedarf dient, 2. die Tanksäulen oder Ladesäulen von der Allgemeinheit genutzt werden können und 3. das Bezahlen der Tankvorgänge und Ladevorgänge ohne Registrierung möglich ist. <p>§ 1 Abs. 3 lit. b (§ 1 Abs. 3^{bis}) Eine Ladestation gilt als Tankstelle, wenn sie über mindestens vier Ladepunkte mit einer Leistung von je mindestens 150 Kilowatt (kW) sowie eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 kW verfügt und die Voraussetzungen nach Absatz 3a Ziffern 2 und 3 erfüllt. (Antrag gemäss Botschaft)</p>
	<p>3. Antragsteller/in Simone Brunner Paragraf 1 Abs. 3 lit. a und b (lit. a und 3^{bis}) <u>Antrag:</u> § 1 Abs. 3 Für folgende Verkaufsgeschäfte kommen die Bestimmungen zu den Öffnungs- und Schliessungszeiten in den §§ 5 Absatz 1c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung:</p> <p>§ 1 Abs. 3 lit. a Tankstellen unmittelbar angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m², sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verkaufsgeschäfte über ein Sortiment verfügen, das vorwiegend dem täglichen Bedarf dient, 2. die Tanksäulen oder Ladesäulen von der Allgemeinheit genutzt werden können und 3. das Bezahlen der Tankvorgänge und Ladevorgänge ohne Registrierung möglich ist. <p>§ 1 Abs. 3 lit. b (§ 1 Abs. 3^{bis}) Eine Ladestation gilt als Tankstelle, wenn sie über mindestens vier Ladepunkte mit einer Leistung von je mindestens 150 Kilowatt (kW) sowie eine gesamte gleichzeitige Ladeleistung von mindestens 300 kW verfügt und die Voraussetzungen nach Absatz 3a Ziffern 2 und 3 erfüllt.</p>

4.	Antragsteller/in	Christian Meister, Urs Brücker, Damian Hunkeler, Regierungsrat
	Paragraf	1 Abs. 3 lit. c (b)
	<u>Antrag:</u>	<p>§ 1 Abs. 3 lit. c (b)</p> <p><u>Verkaufsgeschäfte</u> <u>Hofläden</u> ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m², die dem Direktvertrieb von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus vorwiegend eigener Produktion dienen.</p>
	(Ergebnis der 1. Beratung KR)	
5.	Antragsteller/in	Thomas Alois Hodel
	<u>Antrag:</u>	Ablehnung der Botschaft